

99046001023000, 99046001023000

Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis ab 01.01.2013

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/207917104/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046001023000, 99046001023000
Leistungsbezeichnung I	Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis ab 01.01.2013
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gerichtliche Leistungen (046)
Verrichtungskennung	Auskunft (023)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Auszüge aus Registern (2020200), Sanierung und Insolvenz (2160300)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	07.10.2021
Fachlich freigegeben durch	TMMJV
Handlungsgrundlage	<p>http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_882b.html http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_882f.html http://www.gesetze-im-internet.de/schufv/_5.html http://www.gesetze-im-internet.de/schufv/_6.html http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/kc1/page/bsthueprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=b&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-JKostGTH2013pAnlage&doc.part=G&toc.poskey=#focuspoint http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_882e.html http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_882b.html http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_882f.html http://www.gesetze-im-internet.de/schufv/_5.html http://www.gesetze-im-internet.de/schufv/_6.html http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/kc1/page/bsthueprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=b&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-JKostGTH2013pAnlage&doc.part=G&toc.poskey=#focuspoint http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_882e.html</p>
Teaser	Für bestimmte Zwecke und unter bestimmten Voraussetzungen können Sie eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis erhalten.
Volltext	<p>Das Schuldnerverzeichnis dient dazu, den redlichen Geschäftsverkehr vor nicht kreditwürdigen Schuldnern zu schützen.</p> <p>Seit dem 01.01.2013 ist die Führung des Schuldnerverzeichnisses völlig neu geregelt und modernisiert worden. In jedem Bundesland besteht seitdem nur ein Schuldnerverzeichnis, welches bei einem zentralen Vollstreckungsgericht eingerichtet wurde. In Thüringen ist dieses beim Amtsgericht Meiningen erfolgt. Die Einsicht ist bundesweit nur über das Internet möglich.</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>Aus dem Schuldnerverzeichnis kann jeder Auskunft erhalten, wenn er darlegt, dass die personenbezogenen Informationen für einen der in der Zivilprozessordnung festgelegten Zwecke verwendet werden sollen (siehe unter Voraussetzungen).</p>
	<p>Kammern (z.B. Industrie- und Handels- oder Handwerkskammern) oder Handels- und Wirtschaftsauskunfteien, können Abdrucke aus dem Schuldnerverzeichnis beziehen und an ihre Mitglieder weitergeben.</p>
Erforderliche Unterlagen	keine
Voraussetzungen	<p>Einsicht in das Schuldnerverzeichnis ist jedem gestattet, der darlegt, Angaben zu benötigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Zwecke der Zwangsvollstreckung, • um gesetzliche Pflichten zur Prüfung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit zu erfüllen, • um Voraussetzungen für die Gewährung von öffentlichen Leistungen zu prüfen, • um wirtschaftliche Nachteile abzuwenden, die daraus entstehen können, dass Schuldner ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, • für Zwecke der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung, • zur Auskunft über ihn selbst betreffende Eintragungen, • für Zwecke der Dienstaufsicht über Justizbedienstete, die mit dem Schuldnerverzeichnis befasst sind. <p>**Hinweis:** Die Informationen dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie eingeholt wurden. Sie sind nach Zweckerreichung zu löschen. Alle Einsichtnahmen werden protokolliert.</p>
Kosten	<p>Der Abruf von Daten ist für nicht gebührenbefreite Stellen kostenpflichtig.</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>Es entstehen 4,50 Euro je übermittelten Datensatz (Schuldner); auch im Falle einer Negativauskunft.</p> <p>Die Gebühr entsteht nicht im Falle einer Selbstauskunft.</p>
Verfahrensablauf	Die Einsicht in das Schuldnerverzeichnis ist nur über eine Internetplattform möglich, die eine Registrierung erfordert.
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Soweit jemand nicht die Möglichkeit hat, das Internet zu nutzen, steht bei allen Amtsgerichten ein Einsichts-PC zur Verfügung. Da auch in diesem Fall eine Registrierung bei der genannten Internetplattform erfolgt, bedarf es hierzu regelmäßig der zweimaligen persönlichen Vorsprache beim Amtsgericht. Die Auskunft über das Internetportal ist daher deutlich weniger aufwändig.</p>
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Aus dem Schuldnerverzeichnis kann jeder Auskunft erhalten, wenn er darlegt, dass die personenbezogenen Informationen für einen der in der Zivilprozessordnung festgelegten Zwecke verwendet werden sollen. • Anfrage erfolgt ausschließlich online über die Seite "Vollstreckungsportal". • Geführt wird das Verzeichnis für Thüringen vom Amtsgericht Meiningen. <p>https://www.vollstreckungsportal.de/zponf/allg/willkommen.jsf https://www.vollstreckungsportal.de/zponf/allg/willkommen.jsf</p>
Ansprechpunkt	<p>Über die Internetplattform "Vollstreckungsportal" kann das Schuldnerverzeichnis eingesehen werden. Das Auskunftsverfahren ist dort ausführlich beschrieben.</p> <p>https://www.vollstreckungsportal.de</p>

Modul	Sachverhalt
	https://www.vollstreckungsportal.de
Zuständige Stelle	
Formulare	Formlos über das genannte Internetportal
Ursprungsportal	Information from the debtors' register as of 01.01.2013, Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis ab 01.01.2013